

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. L. Th. Rheinländers Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1810

Tabelle: III. Tabelle. Wenn der Erblasser keine Abkömmlingen (Tab. I.), keine Gechwister oder Abkömmlinge von ihnen (Tab. II.), sondern nur Ahnen, nemlich Eltern, Groß-und Urgroß-Eltern hinterläßt

urn:nbn:de:bsz:31-104393

III. Tabelle. Wenn der Erblasser keine
ster oder Abkömmlinge von ihnen, (Tab. II.)
Groß- dann Urgroß-Eltern hinterläßt.
aus. Die ganze Verlassenschaft, Liegenschaft und
Tabelle, immer in zwei Hälften, das Vermögen mag
hergerührt haben; die eine Hälfte gehört den Ahnen
Linie. Die Eltern gehen den Groß-Eltern, und diese
wenn in einer Linie keine Ahnen sind, so erbt der
(laut der IV. Tabelle) und nicht der Ahne der an-

Der Erblasser hinterläßt:

- 1) Beide Eltern (keine Geschwister und keine Abkömmlinge.)
- 2) Vater oder Mutter, und auf des verstorbenen Eltern-
theils Seite Groß-Eltern.
- 3) Vater oder Mutter, und in des verstorbenen El-
terntheils Linie erbfähige Seitenverwandten, (nach
der IVten Tabelle.)
- 4) Groß-Eltern väterlicher und mütterlicher Seite.
- 5) Groß-Vater oder Groß-Mutter in der einen Linie,
Urgroß-Eltern in der andern Linie.
- 6) Groß-Vater oder Groß-Mutter in der einen Linie;
in der andern nur Seitenverwandte innerhalb des
12ten Grads (nach der 4ten Tabelle.)
- 7) Ahnen der einen Linie, Seitenverwandte überm
12ten Grad in der andern.

NB. Ein vom Erblasser anerkanntes natürliches
ebenfalls die Hälfte desjenigen, was es als ehelich
belle bemerkt ist.

Abkömmlinge (Tab. I.) keine Geschwi-
sondern nur Ahnen, nemlich Eltern,
Der nähere Ahne schließt den entferntern immer
Fahriß geht hier, so wie in der folgenden IVten
von der Mutter oder von des Vaters Seite
mütterlicher und die andere den Ahnen väterlicher
den UrgroßEltern der nemlichen Linie vor, und
nächste zu dieser Linie gehörige Seitenverwandte
dern Linie. (Wegen Geschenkrücknahme, s. p. 207.)

Code
Na-
pol.
Satz

Wer erbt und wie wird getheilt?

Beide Eltern, nach Köpfen.

746.

Vater oder Mutter die eine Hälfte der Ver-
lassenschaft, GroßEltern der andern Linie, die
andere Hälfte. Ist mehr als ein GroßEltern-
theil im Leben, so erben diese zusammen kopf-
weise.

746.

Der lebende Elterntheil die Hälfte; die andere
Hälfte der Seitenverwandte, der (nach der 4ten
Tab.) im Grade am nächsten ist. (s. Anm. p. 207.)

753.

Die Groß-Eltern väterlicher Seits die eine
Hälfte, mütterlicher Seits die andere; es mag
eines oder beyde auf jeder Seite im Leben seyn.

746.

Jede Linie die Hälfte, mehrere in gleichem
Grade, erben kopfweise.

746.

GroßEltern die Hälfte; der nächste Seiten-
verwandte der andern Linie die andere Hälfte,
wie im Fall Nro. 3.

753.

Die Ahnen der einen Linie das Ganze; weil
Seitenverwandte über dem 12ten Grad nicht
mehr erbfähig sind.

755.

Kind, (oder dessen Abkömmlinge) empfängt hier
empfangen hätte; wie auf vorgehender 2ten Ta-

757.

759